

Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg



Das Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg erscheint mittwochs, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist erhältlich bei der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg oder unter www.rendsburg.de.

Mittwoch, 7. September 2022

Ausgabe 7/2022

Inhalt:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 102 „Zum Hafen - West“ der Stadt Rendsburg nach § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 21
Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Rendsburg „Boelckestraße - Richthofenstraße - Hirthstraße	Seite 24
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Vorzeitige Ausführungsanordnung im beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde	Seite 25

Bekanntmachung der Stadt Rendsburg

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 102 „Zum Hafen - West“ der Stadt Rendsburg nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Bauausschuss der Stadt Rendsburg in seiner Sitzung am 23.08.2022. gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Zum Hafen - West“ der Stadt Rendsburg

für das Gebiet im Norden begrenzt durch die Flurstücke 525 und 534, im Osten durch die Straße Zum Hafen, im Süden durch die öffentlichen Verkehrsflächen des Flurstücks 518, im Westen durch das Messegelände Rendsburg

und die Begründung liegen vom

16.09.2022 bis 18.10.2022

im Neuen Rathaus der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, im Fach-bereich Bau und Umwelt, Fachdienst Bauverwaltung und Klimaschutz, 2. OG, Zimmer 214, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr ohne Termin
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr mit Termin
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr mit Termin

Termine können unter der Rufnummer 04331/ 206 314 oder per E-Mail unter ulrich.staecker@rendsburg.de vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.rendsburg.de/stadtverwaltung/beteiligungsverfahren“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter der Adresse „www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung“ zugänglich.

Die vom Gesetzgeber geforderte sog. Vorprüfung des Einzelfalles zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurde ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB gewählt.

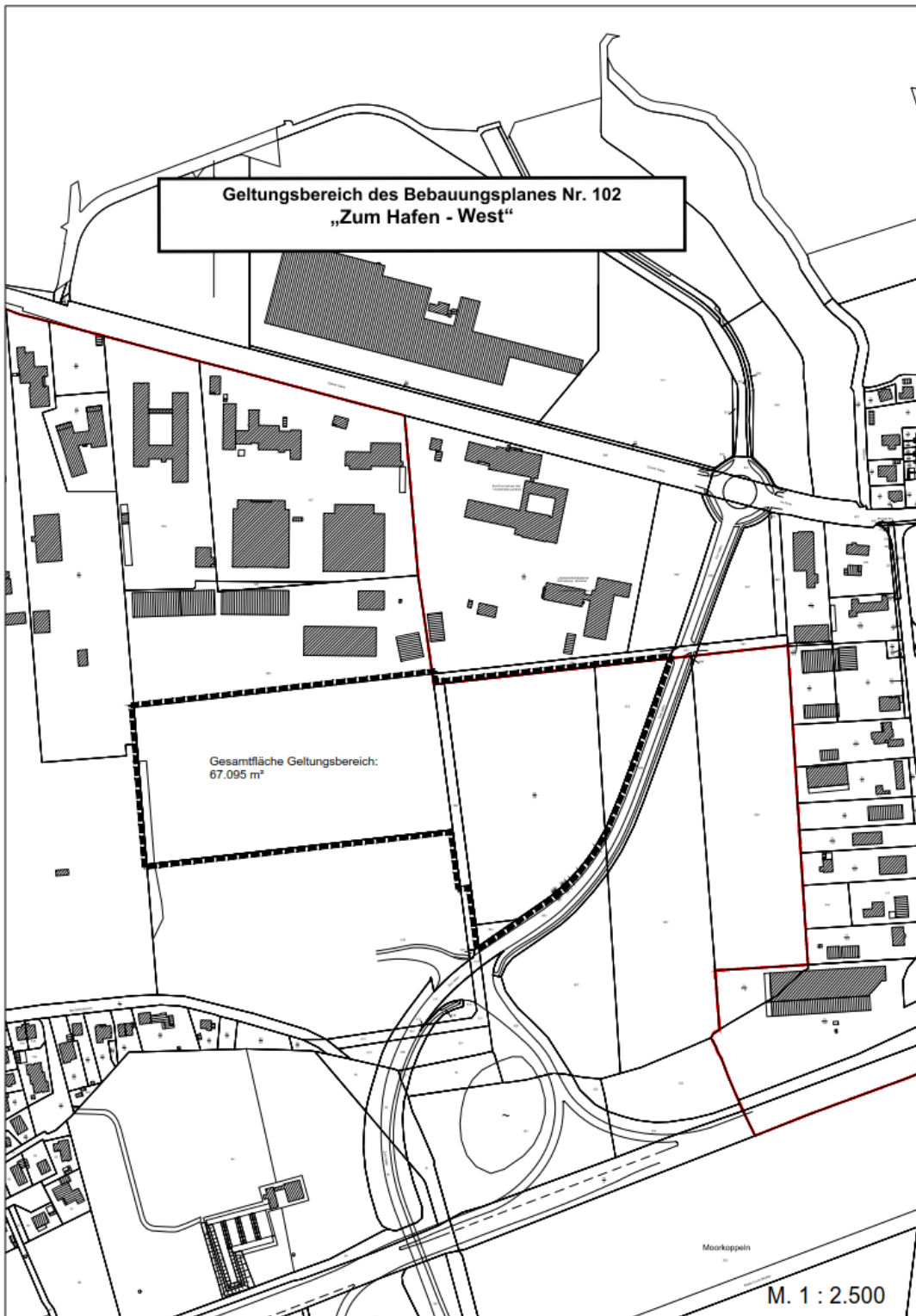
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an ulrich.staecker@rendsburg.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 102 „Zum Hafen - West“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Rendsburg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Rendsburg, den 7. September 2022
Stadt Rendsburg - Die Bürgermeisterin

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse www.rendsburg.de eingestellt.



Bekanntmachung der Stadt Rendsburg

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Rendsburg „Boelckestraße - Richthofenstraße - Hirthstraße

Der Bauausschuss der Stadt Rendsburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Boelckestraße - Richthofenstraße - Hirthstraße“ der Stadt Rendsburg für eine Teilfläche (Flurstücke 44/49 sowie 41/28, siehe anliegenden Lageplan) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Nachverdichtung gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Rendsburg, den 7. September 2022
Stadt Rendsburg - Die Bürgermeisterin

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse www.rendsbuurg.de eingestellt.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausfertigung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

im beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

I. Im o. a. beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren wird hiermit gemäß § 63 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die vorzeitige Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes wird der **15.09.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das Gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

III. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen, soweit noch nicht durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erfolgt, am **15.09.2022** auf den Empfänger der neuen Grundstücke über.

IV. Spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung können bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurbereinigungsbehörde auf

- a) Übernahme eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge nach § 19 FlurbG und Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher sowie auf Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
- b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderung durch die beschleunigte Zusammenlegung (§.70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

V. Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs.2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnet. Somit haben Widersprüche gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

Grundlage der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist der am 11.03.2022 genehmigte Zusammenlegungsplan. Seine vorzeitige Ausführung ist gemäß § 63 (1) FlurbG zur Vermeidung erheblicher Nachteile, die bei einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erwachsen würden, anzuordnen. Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

Der Erlass dieser Anordnung mit sofortiger Vollziehung dient der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Ersuchen zur Grundbuchberichtigung erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden und in dieser Zeit Rechtsänderungen eingetragen werden könnten, die die vorzeitige Ausführungsanordnung unbeachtet lassen.

Aufgrund des öffentlichen Glaubens muss das Grundbuch jedoch aktuell gehalten werden. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt daher sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende vorzeitige Ausführungsanordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht -Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)- in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 52a LVwG zu beachten.

Flintbek, 01.09.2022

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Regionaldezernat Mitte-
-als Flurbereinigungsbehörde-
8122/709.05.RE05.02

(L.S.)

gez. Jörn Rinner

Ausgefertigt:

Flintbek, 01.09.2022

Karin Kwiatkowski

Karin Kwiatkowski

